

Niederschrift 1/2018

Über die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 11.01.2018 im VerEINsHAUS am BUCHENPLATZ

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.22 Uhr

Anwesend: Vorsitzende Bgmⁱⁿ. Heidi Profeta
GR: Mag. Ulrich Mayerhofer, Josef Niederhauser, Mag. Thomas Albrecht,
Dr. Robert Hehenwarter, Gottfried Kerscher, Hansjörg Schallhart,
Stefan Unterberger, Gerlinda Kratzer, Michael Heiß
EGR: Martin Knapp

Entschuldigt: Vanessa Schennach

Zuhörer:

Matthias Pöll, David Pöll, Harald Wurzer, Simon Wolf, Michaela Rittler u.
Freund, Klaus Platter, Markus Kolb, Simon Unterberger

Schriftführung: Doris Knapp

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Genehmigung der Niederschrift 6/2017 der GR-Sitzung vom 14.12.2017
4. Beschlussfassung Waldumlage
5. Vergabe zur Errichtung eines Parkplatzes
6. Ansuchen um Übernahme Gemeindeabgangsdeckungsbeitrag Landesmusikschule Schwaz
7. Ansuchen Sponsoring 30-Jahrfeier Psychosozialer Pflegedienst (PSP)
8. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept
9. Bebauungsplan Neuerlassung Gst.Nr. 901/28 – Wolf Simon
10. Bericht Bau-, Raumordnungs- und Gemeindeliegenschaften-Ausschuss
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung:

- TO 1)** Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.
- TO 2) Bericht der Bürgermeisterin**
- Personelle Veränderung: Cristina Florean reinigt seit 08. Jänner 2018 die Kinderkrippe und das Vereinshaus
 - 15.12.2017 – Weihnachtsfeier Kindergarten
 - 06.01.2018 – Jahreshauptversammlung Musikkapelle

TO 10) Bericht Bau-, Raumordnungs- und Gemeindeliegenschaften-Ausschuss

Der Tagesordnungspunkt wird vorgezogen.

Bgmin Heidi Profeta:

Bei der Sitzung am 08.01.2018 wurde folgendes besprochen:

- BV Pixner Herbert
- Bebauungsplan Simon Wolf
- BV Fröschl Franz
- Grundteilung Matthias Pöll
- BV Herbert Molk
- Entwurf Fortschreibung des RO-Konzeptes – Stellungnahmen und Änderungen

TO 3) Die Niederschrift 6/2017 der GR-Sitzung vom 14.12.2017 wird einstimmig genehmigt und gefertigt.

TO 4) Beschlussfassung Waldumlage

Bgmin Heidi Profeta:

Um die Förderung des Landes zu bekommen, muss am Anfang des Jahres die Waldumlage beschlossen werden. Die Verordnung wird verlesen.

**Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde
Gnadenwald**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gnadenwald hat mit Beschluss vom 11.01.2018 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird im Jahr 2018 mit 7.816,56 Euro festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 Euro 24.653,36. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 422,66 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit 58,33 Euro. (*§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten*).

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Auf Ansuchen der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig vorliegende Verordnung.

TO 5) Vergabe zur Errichtung eines Parkplatzes

Bgmin Heidi Profeta:

Angeboten hat die Fa. Danler GmbH um netto € 26.300,00 inkl. Fräsen und Mulchen, die Fa. Johann Rofner um netto € 17.570,00 ohne Fräsen und Mulchen, die Fa. Lener Hackgut für Fräsen und Mulchen um netto € 2.640,00.

Im Gemeindevorstand haben wir besprochen, dass es nicht nur günstiger ist die Fa. Rofner und Lener zu beauftragen sondern wir haben mit der Fa. Rofner eine Firma vor Ort.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe zur Errichtung eines Parkplatzes an die Fa. Johann Rofner, Gnadenwald 30, 6069 Gnadenwald um netto € 17.570,00, sowie die Vergabe der Fräs- und Mulcharbeiten an die Fa. Lener Hackgut, Gewerbegebiet 6, 6116 Weer um netto € 2.640,00.

TO 6) Ansuchen um Übernahme Gemeindeabgangsdeckungsbeitrag Landesmusikschule Schwaz

Bgmin Heidi Profeta:

Die Familie Varda möchte ihr Kind zur musikalischen Früherziehung in der Landesmusikschule Schwaz anmelden. Die Schule benötigt dafür eine Bestätigung, dass die Gemeinde den Gemeindeabgangsdeckungsbeitrag in Höhe von € 275,00 pro Semester übernimmt.

In Wattens zahlen wir € 250,00/Semester – in Hall € ca. 500,00/Semester. Die Frage stellt sich, ob wir nicht einen Grundsatzbeschluss machen, wann wir diese Kosten übernehmen. Der Generationsausschuss soll eine Regelung überlegen:

- Nachfragen ob Hall u. Wattens Landesmusikschulen werden
- Ob das Auswirkungen hat, wo unsere Kinder aufgenommen werden

Zum Ansuchen der Familie:

Es gibt bei uns an einem Nachmittag eine musikalische Früherziehung, das läuft über die Musik. In Hall und Wattens muss die Gemeinde für die musikalische Früherziehung nichts zahlen, deshalb sollten wir warten.

Der Tagesordnungspunkt wird verschoben und dem Generationenausschuss zur Beratung übergeben.

TO 7) Ansuchen Sponsoring 30-Jahrfeier Psychosozialer Pflegedienst (PSP)

Bgmin Heidi Profeta:

Das Ansuchen wird verlesen. Der PSP betreut bei uns die Erholungswege, leert Müllkübel, repariert Bänke, usw. Diese Arbeiten werden sehr ordentlich erledigt, deshalb sollten wir € 200,00 Zuschuss gewähren.

GR Mag. Thomas Albrecht:

Wie hoch sind die Gesamtkosten dieser Feier und wer zahlt alles mit?

Bgmin Heidi Profeta:

Dass weiß ich nicht. Aber sie brauchen sicher Sponsorbeiträge.

EGR Martin Knapp:

Der PSP macht diese Arbeiten in der Gemeinde schon lange und es passt sehr gut, es ist für einen guten Zweck.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig einen einmaligen Zuschuss von € 200,00 an den PSP.

TO 8) Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept

Bgmin Heidi Profeta:

Innerhalb der 2. Auflage vom 18.12.2017 bis 02.01.2018 (+ 1 Woche) sind 11 Stellungnahmen eingegangen, welche im Ausschuss besprochen wurden.

Stellungnahme 1 (Anlage A) – Das Gegengewicht (GV Josef Niederhauser, GV Hansjörg Schallhart, GR Dr. Robert Hehenwarter, GR Michael Heiß).

Stellungnahme Raumordnungsplaner:

Ist abzuweisen – die Stellungnahme entspricht im Wesentlichen der letzten Stellungnahme, die bereits bei der letzten GR-Sitzung vom 14.12.2017 unter TO7) diskutiert und abgewiesen wurde:

Die Stellungnahmen wurden in den diversen Ausschusssitzungen behandelt und immer wieder diskutiert. Die Liste stimmt im Wesentlichen nur gegen den Zähler W24 der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes.

Zur Siedlungsentwicklung:

Die im Konzept aufgenommenen Flächen W21, W22, W23 und W24 schließen raumordnungsfachlich an bestehendes Wohngebiet an und führen somit die bestehende Bebauung bzw. Siedlungstätigkeit fort. Eine geordnete Gesamterschließung und bodensparende Verbauung wird jedenfalls durch die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes erreicht. Weiters ist in der Verordnung festgelegt, dass vor Widmung der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit der Gemeinde Gnadenwald abzuschließen sind. Die vorgesehenen Flächen geben auch einen größeren Verhandlungsspielraum der Gemeindeführung mit den jeweiligen Grundeigentümern um der einheimischen Bevölkerung den Erwerb kostengünstiger zusammenhängender Grundflächen für verdichtete Anlagen zu ermöglichen.

Die unbebaute ungewidmete Flächen L02 (Unterberger Stefan) und W05 (Strasser Günter) wurden vom ÖRK 2003 übertragen und dienen laut Verordnung nur dem nachweislichen Eigenbedarf. (Anmerkung: Weichende Kinder).

Für die unbebaute ungewidmete Fläche M02 und W14 im Osten (Kirchler Josef) ist in der Verordnung folgendes festgelegt:

M02 Voraussetzung einer Widmung dieser unbebauten Flächen ist der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Gnadenwald.

W14 Für die neu zu widmenden Flächen ist unterstützend der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen in Verbindung mit M02. Eine Verbauung für den Eigenbedarf ist erst zulässig, wenn eine Grundabtretung für den Gemeinbedarf (M02) gelöst ist Um Erteilung einer Baugenehmigung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Umwidmung anzusuchen.

Für die unbebauten gewidmeten Grundstücke kann die Vertragsraumordnung nicht in Anwendung gebracht werden.

Zu Bestandspflicht des Waldes W24

Verordnungstext: Voraussetzung für eine Bebauung der Waldgrundstücke ist unter anderem eine Rodungsbewilligung.

Der vorhandene Strauchgürtel (Abtrennung der Geländekammer) in Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzungsfläche im Norden (FÖ 10) ist in entsprechender Tiefe unbedingt zu erhalten.

Zu Fehlende Schutzmaßnahmen gegen Oberflächenwässer, nicht bescheidgemäße Kultivierung Speckhöfe:

Verschiebung der Gefahrenzone WLIV.

Der überarbeitete Gefahrenzonenplan der WLIV wurde unserem Büro am 5.10.2017 digital übermittelt und vollinhaltlich in den Verordnungsplan übernommen.

Hinsichtlich der Ausweisungen des Gefahrenzonenplanes wird von der WLIV festgestellt, dass sich gegenüber dem alten Gefahrenzonenplan im Bereich der Wildbäche Anpassungen an die tatsächliche Geländesituation und geringfügige Änderungen ergeben haben. Die einzige Ausnahme davon bildet der Bereich Kultivierung Speckhöfe, in dem ein mehrer Hektar großer Bereich aus der Gelben Gefahrenzone herausgenommen werden konnte. Bei der St. Martin-Lawine hat sich eine durch die Verschärfung der Kriterien auf Basis des Erlasses vom 1. Juli 1999 notwendigen Ausweisung der Roten Gefahrenzone ergeben.

Zur Umwandlung der Kultivierung Speckhöfe in eine Deponie für Bodenaushub: Im Verordnungsplan bleibt die Fläche in der Freihaltefläche FL08 (Landwirtschaftliche Vorsorgefläche).

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Wir werden das immer wieder bringen, damit das aktualisiert wird.

Im Raumordnungsausschuss wurde das besprochen und die Bürgermeisterin stellt den Antrag die Stellungnahme abzuweisen.

Abstimmung:

Ja – 7 Stimmen

Nein – 4 Stimmen (Dr. Robert Hehenwarter, Hansjörg Schallhart, Michael Heiß, Josef Niederhauser)

Stellungnahme 2 (Anlage B) – Peter Wachter.

Bgmin Heidi Profeta:

Die Stellungnahme bezieht sich im ersten Punkt auf die Änderungen im Verordnungstext bei der 2. Auflage, die nicht als Änderungen ordnungsgemäß aufgeführt sind. Außerdem auf die Tatsache, dass bei einer Änderung des Entwurfs erneut ein Stellungnahmerecht zum Gesamtentwurf und nicht nur zu den geänderten Teilen besteht.

Zum Kundmachungstext „Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden“, habe ich mit dem Land diskutiert. Robert's Anwalt sagt, dass dies nicht gesetzeskonform ist. Acht Juristen des Landes haben sich zusammengesetzt und dies laut Anlage D beantwortet. Ich tue das sicher nicht in böser Absicht, aber wenn wir einen Textbaustein vom Land bekommen, welchen

alle 279 Tiroler Gemeinden seit 20 Jahren verwenden, dann hinterfrage ich das nicht.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Ich habe Recht, dass Stellungnahmen zum Gesamtentwurf abgegeben werden können – nicht nur zu den Änderungen. Ich habe auch nicht behauptet, dass du das böswillig machst.

Der zweite Punkt der Stellungnahme 2 entspricht der Stellungnahme, die schon bei der 1.Auflage abgegeben wurde.

Stellungnahme Raumordnungsplaner:

Der erste Punkt ist zu berücksichtigen und zu behandeln.

Der zweite Punkt der Stellungnahme ist abzuweisen – die Stellungnahme entspricht im Wesentlichen der letzten Stellungnahme, die bereits bei der letzten GR-Sitzung vom 14.12.2017 unter TO7) diskutiert und abgewiesen wurde.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag den Punkt 1 dieser Stellungnahme zu berücksichtigen und die Änderungen im Verordnungstext zu behandeln und kundzumachen. Weiters alle Stellungnahmen zum gesamten Entwurf zu behandeln.

Abstimmung:

Einstimmig

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag den Punkt 2 dieser Stellungnahme abzuweisen.

Abstimmung:

Ja – 7 Stimmen

Nein – 4 Stimmen (Dr. Robert Hehenwarter, Hansjörg Schallhart, Michael Heiß, Josef Niederhauser)

Stellungnahmen 3-11 (Anlage C) – Klaus Platter, Paul Platter, Fritz Platter, Andrea Riedl-Swarovski, Dietmar Riedl, Bruno Proxauf, Susanne Platter, Marina Pregetter, Mathias Pregetter

Stellungnahme wird verlesen.

Stellungnahme Raumordnungsplaner:

Ist abzuweisen– die Stellungnahmen entsprechen im Wesentlichen den letzten Stellungnahmen, die bereits bei der letzten GR-Sitzung unter TO7) diskutiert und abgewiesen wurden.

Im Raumordnungsausschuss wurde das besprochen und die Bürgermeisterin stellt den Antrag die Stellungnahmen 3-11 abzuweisen.

Abstimmung:

Ja – 7 Stimmen

Nein – 4 Stimmen (Dr. Robert Hehenwarter, Hansjörg Schallhart, Michael Heiß, Josef Niederhauser)

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Bin froh, dass Simon Unterberger da ist, er kann sicher einige Fragen beantworten. Bezüglich der GR-Sitzung vom 14.12.2017 – die Stellungnahmen der WLV sind sehr kurzfristig. Den ersten Fehler hab ich beim Download des Verordnungstextes entdeckt – Die Stellungnahmen der WLV wurden ergänzt und nicht beschlossen. Den zweiten Fehler gab es in der Kundmachung – dass auf die Textänderungen nicht hingewiesen wurde. Aufgrund der Kurzfristigkeit (Stellungnahme der WLV kam am 13.12. – am nächsten Tag war GR-Sitzung) hätte man den Tagesordnungspunkt verschieben sollen, das wurde nicht getan.

Das Protokoll des letzten Raumordnungsausschusses ist nicht richtig – da steht dass die Änderungen der WLV behandelt wurden.

Im Verordnungstext wurde der Text geändert, aber im RO-Ausschuss nicht abgestimmt. Ich bezweifle, dass das der richtige Weg ist.

Bgmin Heidi Profeta:

Ich wiederhole mich noch einmal, es war ein Fehler, dass wir den Verordnungstext mit der Ergänzung der Stellungnahmen der WLV nicht behandelt haben.

Da wir den neuen Gefahrenzonenplan in den Ordnungsplan eingepflegt haben, war uns nicht bewusst, dass wir noch die Stellungnahmen der WLV brauchen. Deshalb ist die Stellungnahme erst am 13.12.2017 eingegangen, die anderen kamen bereits Jahre früher.

Die Stellungnahme der WLV kam noch nachträglich in den Verordnungstext, weil diese wichtige Auflagen beinhaltet, bevor umgewidmet werden darf. Simon hat die Stellungnahmen der WLV wortwörtlich übernommen und in den VO-Text eingefügt. Diese Änderungen im VO-Text hat der RO-Ausschuss sowie der Gemeinderat aber nicht behandelt bzw. beschlossen. Deshalb ist dieses heute zu machen. Ich muss es noch einmal sagen, dass das nicht böswillig meinerseits geschah. Ich habe bei der RO-Sitzung gesagt, dass es wichtig ist, dass es im Text steht. So sieht es auch der Raumplaner.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Das ist so nicht richtig und ich verstehe auch den geänderten Text nicht. Es geht nicht, Veränderungen in W05, W24 und L02 einfach dazuzuschreiben.

Bgmin Heidi Profeta:

Wir haben den Text im letzten RO-Ausschuss besprochen. Wir können aber den Text nicht einfach ändern, deshalb gibt es auch einen Aktenvermerk darüber, der von DI Stepanek bestätigt und unterschrieben wurde.

Ich verstehe deine Kritik nicht – die Stellungnahme der WLV soll drinnen stehen, jetzt ist es wieder schlimm, dass der Wortlaut in deinem Sinne geändert worden ist.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Wenn die Kundmachung nicht richtig ist wird man vorsichtig.

Bgmin Heidi Profeta:

Das stimmt ja. Aber wenn alles so geändert wird wie du willst, passt es dir dann auch wieder nicht.

Raumplaner Arch. DI Simon Unterberger:

Die Stellungnahmen der WLV (Anlage E) wurden so im VO-Text übernommen, wie sie vom Sachverständigen der WLV übermittelt wurden.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Wir haben es im RO-Ausschuss nicht formuliert, es steht aber so im Protokoll.

Bgmin Heidi Profeta:

Das RO-Protokoll wird berichtigt!

Raumplaner Arch. DI Simon Unterberger:

Ist jetzt jedem klar was im Verordnungstext geändert wird?

Beratung und Diskussion sind damit abgeschlossen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag nach ordnungsgemäßer Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Simon Unterberger geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der zweiten Auflage vor:

W05 östlich Gutscher

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z01 überwiegend bebaut

Beim Wohngebiet W05 handelt es sich um das östlich des Gutscher Bauern gelegene Gebiet, welches sich nördlich der Gnadewalderstraße befindet. Die bereits gewidmeten Parzellen sind sofort in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

Vor Widmung, der in das Konzept aufgenommenen Fläche im Nordosten, ist der Eigenbedarf nachzuweisen. Durch die Rodung wurde der vorhandene Strauchgürtel in Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzungsfläche im Osten stark reduziert. Dieser ist laut Plandarstellung (FÖ 10) unbedingt zu erhalten.

Für die Erweiterungsfläche von W05 ist bei Geländeänderungen bergseits der Widmungsfläche eine Neubeurteilung durch einen wildbachfachlichen Sachverständigen durchzuführen, da die Lage außerhalb der Gefahrenzone von den künstlich geschaffenen Geländebeziehungen bergseits der Erweiterungsfläche abhängig ist.

W24 Nordöstlich Gutscher

B! Bebauungsplan verpflichtend

Z0 unbebaut

Beim Wohngebiet W24 handelt es sich um das nördlich vom Wohngebiet W5 gelegene Gebiet, welches sich nördlich der Gnadewalderstraße befindet.

Voraussetzung einer Widmung dieser unbebauten Flächen ist der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Gnadewald und der Abschluss der Verfahren bezüglich der nördlichen Rekultivierungsfläche „Speckhöfe“.

Voraussetzung für eine Bebauung der Waldgrundstücke ist unter anderem eine Rodungsbewilligung.

Der vorhandene Strauchgürtel (Abtrennung der Geländekammer) in Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzungsfläche im Norden (FÖ 10) ist in entsprechender Tiefe unbedingt zu erhalten.

Für die Erweiterungsfläche W24 ist bei Geländeänderungen bergseits der Widmungsfläche eine Neubeurteilung durch einen wildbachfachlichen Sachverständigen durchzuführen, da die Lage außerhalb der Gefahrenzone

von den künstlich geschaffenen Geländebeziehungen bergwärts der Erweiterungsfäche abhängig ist.

L02 Bereich westlich Gutscher Bauer

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z01 teilweise bebaut

Beim landwirtschaftlichen Mischgebiet L02 handelt es sich um ein Gebiet mit Wirtschafts- und Wohngebäuden. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung landwirtschaftliches Mischgebiet vorzusehen. Die unbebaute Fläche im Westen wird erst nach Nachweis des Eigenbedarfes gewidmet.

Hinsichtlich der bestehenden Beeinträchtigung (Überflutung und hoher Grundwasserstand, dargestellt durch einen Braunen Hinweisbereich „ Überflutung“) kann mit entsprechenden baulichen Maßnahmen wirkungsvoll begegnet werden. Diesbezüglich ist die Beiziehung eines wildbachfachlichen Sachverständigen im Zuge des Bauverfahrens notwendig.

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird, eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltsprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, ist daher nicht erforderlich.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 16.01.2018 bis einschließlich 30.01.2018.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Gnadewald zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.gnadenwald.tirol.gv.at> einzusehen.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmung:

Ja – 7 Stimmen

Nein – 4 Stimmen (Dr. Robert Hehenwarter, Hansjörg Schallhart, Michael Heiß, Josef Niederhauser)

TO 9) Bebauungsplan Neuerlassung Gst.Nr. 901/28 – Wolf Simon

Bgmin Heidi Profeta:

Bitte Simon erkläre uns das noch einmal genau.

Raumplaner Arch DI Simon Unterberger:

In der Verordnung § 9 Abs (6) ÖRK haben wir eine Nutzflächendichte von 0,45 und 2 oberirdische Geschoße plus ausgebautes Dachgeschoß festgelegt. Bei Wolf

Simon liegt eine Einreichung mit einer NFD von 0,5 und 3 oberirdische Geschossen vor, deshalb muss ein Bebauungsplan erlassen werden mit einer NFD H 0,5 und OGH 3, da das ausgebaute Dachgeschoß ein Vollgeschoß ist. Ein zusätzliches Dachgeschoß zu errichten, ist auf Grund der Festlegung HGH (Höchster Punkt Gebäude) im Bebauungsplan nicht möglich.

GR Michael Heiß:

Wir haben es von der letzten Tagesordnung genommen, weil wir uns noch informieren wollten.

Vbgm. Mag. Ulrich Mayerhofer:

Für mich ist unklar warum da 3 Obergeschoße gemacht werden und nicht ein ausgebautes Dachgeschoß, was ist der Grund?

Bgmin Heidi Profeta:

Es haben alle geförderten Projekte im östlichen Teil Franz-M.-Omasta-Weg und auch die Nachbarn (Pregenzner, Sternbach, Mayrhofer) 3 Obergeschoße.

Raumplaner Arch. DI Simon Unterberger:

Ausgebautes Dachgeschoß ist lt. vorliegender Planung Wolf Simon ein Vollgeschoß. Definition Vollgeschoß: der Senkrechtabstand vom Fußboden zur Dachhaut über mehr als der Hälfte der Grundfläche des darunterliegenden Geschoßes beträgt mehr als 2,70 m. Deswegen die Festlegung OGH 3.

GR Michael Heiß:

Wenn Simon Wolf das so bauen darf, dann kommen alle.

Bgmin Heidi Profeta:

Simon Wolf haben wir die NFD von 0,5 genehmigt. Da am Omasta-Weg fast alle die 3 Obergeschoße haben. Das heißt nicht, dass wir das jetzt jedem genehmigen. Es kommt auf den Einzelfall an und es ist immer im Gemeinderat zu behandeln

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gnadenwald einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Simon Unterberger ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 05.12.2017, Zahl 311-BPL-09, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TO 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Ich bitte um eine Bestätigung der Behörde über die Ungefährlichkeit der Oberflächenwässer im Bereich W24 zum jetzigen Zeitpunkt.

Bgmin Heidi Profeta:

Werde an Dr. Nairz der BH Innsbruck schreiben.

Es gibt keine Wortmeldungen mehr.
Bgmⁱⁿ Heidi Profeta beendet um 21.22 Uhr die Sitzung.

Schriftführung: 

genehmigt, am ...01.03.2018

Die Bürgermeisterin: 

Die Gemeinderäte: 


A

1

STELLUNGNAHME ZUR FORTSCHREIBUNG DES RAUMORDNUNGSKONZEPTS DER GEMEINDE GNADENWALD

Zahl: 031-1/2017

| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 19. 12. 17 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | erledigt: |

Gnadenwald 15.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das örtliche Raumordnungskonzept für Gnadenwald wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017 mehrheitlich fortgeschrieben.

Dieser Abstimmung vorausgegangen sind viele Arbeitssitzungen des örtlichen Raumordnungsausschusses unter der Leitung von Frau Bürgermeisterin Adelheid Profeta, und unter Beratung des örtlichen Raumplaners (ohne Stimmrecht im Raumordnungsausschuss) Herrn DI Simon Unterberger, der per Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2013 vom Gemeinderat beauftragt wurde, das vorliegende, örtliche Raumordnungskonzept zu erarbeiten.

Die Materie wurde, teils stark kontrovers, diskutiert. Bis zuletzt konnte über das örtliche Raumordnungskonzept im Ausschuss keine Einigung erzielt werden. Insbesondere das neue Baugebiet W24 und der Umgang mit dem Errichtungsbescheid der im öffentlichen Interesse genehmigten, aber nicht bescheidgemäß ausgeführten "Kultivierung Speckhöfe" des Ex-Bürgermeisters Günter Strasser entzweite den Ausschuss.

Die Abstimmung über den Vorschlag des örtlichen Raumordnungskonzeptes ging im örtlichen Raumordnungsausschuss mit 4:2 Stimmen, gegen die Mitglieder unserer Fraktion, Liste 2 - Das Gegengewicht, aus. Dieses demokratisch zu akzeptierende Abstimmungsergebnis bedeutet aber nicht, dass die kritisierten Punkte nach einer Überprüfung nicht doch eine erhebliche, auch juristische Relevanz auf das örtliche Raumordnungskonzept und dessen Fortschreibung gewinnen.

Die Problematik der diskutierten Punkte sei im Rahmen dieser Stellungnahme mit der Bitte um behördliche Überprüfung aufgezeigt und zum Ausdruck gebracht.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf mehrere Materien-, Gesetzes- und Zuständigkeitsbereiche und Verfahren. Diese sind im Detail:

Siedlungsentwicklung:

§4 des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadenwald lautet unter (1) wie folgt:

“Entsprechend den Bevölkerungsprognosen wird von einem Baulandbedarf von ungefähr 1,7ha bis ins Jahr 2025 ausgegangen.”

Alleine die im neuen Raumordnungskonzept vorgesehenen, neuen Baugebiete belaufen sich schon auf ca.1,7ha. Gewidmete, unbebaute Grundstücke machen in der Flächenaufstellung (Planungsstand 30.8.2016) zum Raumordnungskonzept insgesamt 4,5ha aus. Ungewidmete, unbebaute Grundstücke ca. 1,7ha. Dies macht in Summe 7,9ha theoretisch verfügbaren Baulands in Gnadenwald.

Zieht man von 7,9ha Gesamtsumme nun die 4,5ha gewidmeten, unbebauten Grundstücke mit dem Argument "an dieses Bauland kommt man nicht dran" ab, dann kommt man auf 3,4ha neues Bauland, also die doppelte Menge, die sich aus der Berechnung des Baulandbedarfs des fortgeschriebenen Raumordnungskonzepts bis 2025 ergeben würde.

Das Zitat von Herrn DI Schönherr (Raumordnung des Landes) "Gnadenwald genehmigt sich gerade für 70 Jahre Bauland" und sein Vorschlag, die Gemeinde Gnadenwald im weiteren Verlauf der Jahre von einer weiteren Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes zu entbinden bzw. die Frist zur Fortschreibung von 10 auf mindestens 20 Jahre zu erhöhen, erscheint uns nicht vollends in Einklang mit den Vorgaben der übergeordneten Raumordnungspolitik bezüglich eines schonenden Umgangs mit der Ressource Bauland im ländlichen Raum zu stehen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich daher auf die Bitte, die Flächen der eingereichten, neuen Baugebiete, die unbebauten, ungewidmeten und die unbebauten, gewidmeten Grundflächen hinsichtlich ihrer Flächenverhältnisse zueinander auf ihre Gesetzeskonformität bezüglich des örtlichen Raumordnungskonzepts zu überprüfen und amtlich festzustellen, dass sich die Gemeinde Gnadenwald im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts nicht zu viel Bauland "genehmigt".

Bestandspflicht des Waldes auf dem Gebiet des neuen Baugebietes W24:

Aus dem Bescheid zur Errichtung der "Kultivierung Speckhöfe" des Ex-Bürgermeisters der Gemeinde Gnadenwald, Herr Günter Strasser, vom 23.9.2013 ergibt sich eine Bestandspflicht des Waldes auf der Fläche des neuen Baugebietes W24. Das Baugebiet W24 grenzt südlich an die nicht bescheidgemäß errichtete "Kultivierung Speckhöfe" an. Das potentielle Baugebiet gehört im Wesentlichen dem Ex-Bürgermeister der Gemeinde Gnadenwald Günter Strasser, dem Projektwerber der "Kultivierung Speckhöfe".

Im Spruchpunkt C der angeführten Nebenbestimmungen und Auflagen des Errichtungsbescheides wird unter III, Punkt 8 ausgeführt:

"Die geplante Sichtschutzfläche (Gehölzbestände) zu den Siedlungsbereichen im Süden und im Osten und der verbleibende Bestandsstreifen zum nördlich vorbeiführenden Erholungsweg dürfen vorab nicht berührt werden und sind dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten."

In der Begründung des Bescheides wird weiters in den beigelegten Stellungnahmen des Herrn Ing. Raggl (Amtssachverständiger für Forstwesen, Bezirksforstinspektion) und des Herrn Mag. Ebenbichler (BH Innsbruck) auf die verpflichtende Erhaltung des Waldes südlich der Rodungsgrenzen der "Kultivierung Speckhöfe" verwiesen. Gleiches findet sich in der Verhandlungsschrift zum Projekt "Kultivierung Speckhöfe" vom 18.4.2013, in einem internen Schreiben der Behörde (BH Innsbruck, Umweltreferat) von Herrn Mag. Ebenbichler an Herrn Lechleitner vom 10.6.2013 und in zwei Schreiben des Ing. Raggl (Bezirksforstinspektion) vom 18.4.2013 und vom 31.1.2012 an die BH Innsbruck (Umweltreferat). Alle Schriftstücke liegen in Kopie vor.

Mit Herrn DI Schönherr (Land Tirol, Raumordnung) wurde in einer Besprechung am 21.2.2017 diese Materie ebenfalls erörtert. Dabei wurden Möglichkeit und Sinnhaftigkeit eines Rechtsgutachtens zur juristischen Klärung der Bestandspflicht des Waldes, die sich aus dem Errichtungsbescheid der "Kultivierung Speckhöfe" ergibt, im Bereich des neuen Baugebietes W24 besprochen. Im unmittelbaren Anschluss an diese Besprechung wurde das Rechtsgutachten vom

Gegengewicht bei der Universität Innsbruck (Prof. Schmid, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre) in Auftrag gegeben. Das Rechtsgutachten bestätigt eindeutig die Bestandspflicht des Waldes auf dem Gebiet des neuen Baugebiets W24. Das Rechtsgutachten wurde am 2.5.2017 per Mail an Herrn DI Schönherr übermittelt.

Bei einem Termin mit der Behörde (BH Innsbruck, Dr. Wolfgang Nairz) und Bürgermeisterin Profeta am 18.9.2017, bei welchem auch Herr GR Dr. Hehenwarter anwesend war, wurde der Umstand der Bestandspflicht des Waldes südlich der Rodungsgrenzen der "Kultivierung" zur Sprache gebracht. Herr Dr. Nairz bestätigte behördlich die Bestandspflicht des Waldes auf der Fläche des Baugebiets W24. Er betonte weiters, dass eine Neuaufnahme des Verfahrens zur Abänderung des behördlichen, rechtswirksamen Bescheides und eine juristische Lösung des Konflikts auf diese Weise für ihn nicht in Frage käme.

Auf den Umstand der Bestandspflicht des Waldes wurde seit Februar 2017 mehrmals in den Sitzungen des Raumordnungsausschusses der Gemeinde, unter Vorsitz der Bürgermeisterin, Frau Profeta, hingewiesen. Der Raumordnung des Landes (Herrn DI Schönherr), der Bezirksforstinpektion (Herrn Ing. Raggl) und der Bürgermeisterin von Gnadenwald, Frau Profeta, wurde vor Monaten das Rechtsgutachten von Herrn Prof. Schmid (Universität Innsbruck, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre) übergeben bzw. per Mail übermittelt, welches, wie bereits ausgeführt, auf die Bestandspflicht des Waldes auf der Fläche des Baugebietes W24 hinweist.

Herr Prof. Schmid erweiterte in einem nachgereichten Kurzgutachten seine Argumentation auch noch auf die Grundparzelle 720/14, welche dem Baugebiet W5 zuzurechnen ist und das östliche Ende des neuen Baugebietes W24 bildet, ebenfalls im Besitz des Ex-Bürgermeisters Günter Strasser.

Daraus ergibt sich die Situation, dass in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadenwald ein Baugebiet W24 und eine Bauparzelle (720/14) enthalten sind, welche sich aufgrund der Bestandspflicht des Waldes auf diesem Gebiet laut Behörde nicht widmen lassen.

Darüber hinaus ist im Plan der überörtlichen Raumordnung das Gebiet des neuen Baugebiets W24 südlich der "Kultivierung Speckhöfe", dem Errichtungsbescheid der Kultivierung bezüglich Bestandspflicht des Waldes folgend, ebenfalls als Wald ausgewiesen (Tiris Stand 8.12.2017).

Die mehrmalige Erwähnung dieser Tatsachen im örtlichen Raumordnungsausschuss und der Wunsch der Fraktion der Liste 2 - Das Gegengewicht auf juristische Prüfung vor einer Aufnahme des Baugebiets W24 in das Örtliche Raumordnungskonzept blieb im Raumordnungsausschuss der Gemeinde unberücksichtigt. Auch der Hinweis, dass es beim Baugebiet letztlich nur um ca. 2 Bauparzellen für die Gemeinde für sozialen Wohnbau gehe, blieb ohne sichtbare Reaktion.

In der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017 wurde nunmehr das örtliche Raumordnungskonzept mit dem Baugebiet W24, trotz eindeutiger Bestandspflicht des Waldes, durch den mehrheitlichen Beschluss des Gemeinderats fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme bezieht sich nunmehr darauf, diesen juristischen Widerspruch zwischen Baugebiet W24, Baugebiet W5 (720/14) und der Bestandspflicht des Waldes, die sich aus dem Errichtungsbescheid der "Kultivierung Speckhöfe" ergibt, rechtsverbindlich zu klären und behördlich aufzulösen, da sonst eine spätere, juristisch korrekte Arbeit des örtlichen Raumordnungsausschusses der Gemeinde hinsichtlich Widmung zu Bauland im Bereich W24 und W5 (720/14) als nicht möglich erscheint.

Fehlende Schutzmaßnahmen gegen Oberflächenwässer, nicht bescheidgemäße Errichtung der “Kultivierung Speckhöfe”:

Die nicht bescheidgemäße Errichtung der “Kultivierung Speckhöfe” ist nach Berufung beim Landesverwaltungsgericht durch ein höchstgerichtliches Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.1.2017 festgestellt worden. Nicht bescheidgemäß heißt in diesem Zusammenhang, dass bei der Errichtung der Kultivierung wesentlich zu viel Erdreich deponiert wurde (laut Urteil des Landesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshof 10.000m³, laut Berechnungen, basierend auf den Messungen der Abt. Geoinformation des Landes und dem Einreichprojekt des Projektwerbers, 21.401m³).

Weiters wurden die dem Einreichprojekt entsprechenden Schutzmaßnahmen gegen die nunmehr, wie erwartet, vermehrt auftretenden Oberflächenwässer (Retentionsbecken und Dämme) nicht bescheidgemäß errichtet. Sie funktionieren laut Behörde (BH Innsbruck, Dr. Nairz) und Wildbach- und Lawinenverbauung (DI Walter, DI Plank) nachweislich nicht zufriedenstellend, und die südlich an die Kultivierung Speckhöfe angrenzenden Häuser sind dadurch bei Starkregen gefährdet. Dies ist der Behörde und der Wildbach- und Lawinenverbauung seit langem bekannt. Entsprechende Video- und Fotoaufnahmen belegen die Gefährdungssituation bei Starkregen.

In einem Treffen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn DI Gebhard Walter, der Bürgermeisterin von Gnadenwald, Frau Profeta, und Herrn GR Dr. Hehenwarter am 8.9.2017 wurden die dargestellten Fakten, wie gerade beschrieben, eindeutig bestätigt.

Im Verordnungstext zum Baugebiet W24 des fortgeschriebenen Raumordnungskonzepts heißt es nun dazu:

“Voraussetzung einer Widmung dieser unbebauten Flächen ist der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Gnadenwald und der Abschluss der Verfahren bezüglich der nördlichen Rekultivierungsfläche “Speckhöfe”

Unsere Stellungnahme bezüglich der dargestellten Problematik bezieht sich nunmehr auf die Feststellung der Tatsache, dass im Raumordnungsausschuss der Gemeinde Gnadenwald konsensual besprochen wurde, unter dieser, oben zitierten, Formulierung des Verordnungstextes explizit auch die korrekte, zeitnahe Errichtung und Kollaudierung von geeigneten und funktionierenden Schutzmaßnahmen für die südlich der “Kultivierung Speckhöfe” gelegenen Häuser gegen die vermehrt auftretenden Oberflächenwässer zu verstehen.

Wir bitten daher um Überprüfung der entsprechenden Formulierung des Verordnungstextes auf seine juristische Tragfähigkeit hinsichtlich der verpflichtenden, zeitnahen Errichtung der Schutzmaßnahmen gegen Oberflächenwässer, einer behördlichen Kollaudierung und des verbindlichen Schutzes der Bevölkerung und ihrer Häuser südlich der “Kultivierung Speckhöfe”.

Verschiebung der gelben Gefahrenzone im Bereich “Kultivierung Speckhöfe” im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Gnadenwald:

Der Gefahrenzonenplan ist Teil des Ordnungsplans des örtlichen Raumordnungskonzepts.

Am 27.8.2012 wurde bei der BH Innsbruck das Ansuchen um Bewilligung einer landwirtschaftlichen Rekultivierung in den Rechtsbereichen Wasser-, Forst- Abfallwirtschafts- und Naturschutzrecht gestellt.

Dass das Wasserregime des Schrammbaches bereits im Februar 2012, also zu einem Zeitpunkt noch vor der am 27.8.2012 erfolgten Antragstellung zur Genehmigung der "Kultivierung Speckhöfe", an der Grenze war, zeigt eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, entnommen einer Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung (Verkehrsrecht) vom 3.2.2012, welche im Rahmen des Verfahrens zur straßenrechtlichen Bewilligung zur Errichtung des Gehsteigs in Gnadenwald abgegeben wurde:

“Aufgrund der Ergebnisse von Vorgesprächen mit den Vertretern der Wildbach- und Lawinenverbauung darf der Schrammbach als Vorfluter nicht weiter beaufschlagt werden. Daher wurde die vorliegende Straßenplanung so abgeändert, dass die Straßenwässer (Straße und Gehweg) weiterhin flächig über das Bankett abgeleitet und zur Versickerung gebracht werden”

Neueste Erkenntnisse und eine entsprechende, in Auftrag gegebene Stellungnahme zeigen, dass es, entgegen der aktuellen Meinung der Wildbach- und Lawinenverbauung, insbesondere entgegen der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen des Herrn DI Stepanek, sehr wohl einen fachlich begründbaren Zusammenhang zwischen der nicht bescheidgemäßen Errichtung der "Kultivierung Speckhöfe", dem dadurch stark veränderten Wasserregime des Schrammbaches und der Verschiebung der Gelben Gefahrenzone in Richtung Osten und Westen in diesem Bereich gibt.

Dieser Tatsache wäre folgerichtig geschuldet, dass bei der nicht bescheidgemäßen Errichtung der "Kultivierung Speckhöfe" nicht nur Häuser aus der gelben Gefahrenzone heraus gekommen sind, sondern wegen der Errichtung der "Kultivierung Speckhöfe", vor allem wegen der nicht gegebenen Bescheidmäßigkeit, auch Häuser und Grundstücke in die gelbe Zone neu aufgenommen werden mussten.

Aus Sicht des Gegengewichts wäre die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens zur Erstellung des Errichtungsbescheides der "Kultivierung Speckhöfe", wie im Errichtungsansuchen vom 27.8.2012 beantragt, nötig gewesen. Ein Verfahren nach dem Wasserrecht wurde zur Erstellung des Errichtungsbescheides der "Kultivierung Speckhöfe" aber nicht durchgeführt und die betroffenen Bürger konnten ihre Parteistellung im Rahmen des Verfahrens nicht wahrnehmen.

Das Verfahren nach dem Wasserrecht war laut Auskunft der Behörde (BH Innsbruck) aufgrund eines Gutachtens nicht nötig. Dieses Gutachten liegt dem Gegengewicht nicht vor.

Unsere Stellungnahme bezüglich dieser Problematik bezieht sich nunmehr auf die Klärung der Rechtslage bezüglich Wasserrecht, insbesondere §38 ff WRG, in Bezug auf den Errichtungsbescheid der "Kultivierung Speckhöfe" in Verbindung mit dem veränderten Wasserregime des Schrammbaches und dem neuen Gefahrenzonenplan für Gnadenwald, welcher Teil des Örtlichen Raumordnungskonzepts und seiner Fortschreibung vom 14.12.2017 ist.

Umwandlung der "Kultivierung Speckhöfe" in eine Deponie für Bodenaushub:

Die "Kultivierung Speckhöfe" ist im gerade fortgeschriebenen, örtlichen Raumordnungskonzept eine "Landwirtschaftliche Freihaltefläche".

Bei der Abteilung Umweltschutz des Landes (Dr. Kapeller) ist am 26.7.2017, drei Tage nach Ablauf der höchstgerichtlich gesetzten Frist zur bescheidgemäßen Wiederherstellung der "Kultivierung Speckhöfe", ein Antrag auf Errichtung einer Bodenaushubdeponie gestellt worden. Laut Behörde wurde der Antrag nicht von Herrn Ex-Bürgermeister Günter Strasser, sondern von Herrn Arno Schafferer (Erdbewegungen) eingereicht. Aufgrund des Genehmigungsantrages gibt es damit ein anhängiges, abfallrechtliches Verfahren.

Dieser Antrag soll offensichtlich dazu dienen, die nicht bescheidgemäß errichtete "Kultivierung Speckhöfe", einen "Schwarzbau" (Zitat ORF Radio Tirol), in eine Deponie für Bodenaushub zu verwandeln oder/und möglicherweise in weiterer Folge den Betrieb einer Bodenaushubdeponie im Bereich der nicht bescheidgemäß errichteten "Kultivierung Speckhöfe" zu ermöglichen. Die Abteilung Umweltschutz bestätigt, dass ein derartiger Antrag in der Zukunft bearbeitet werden müsste. Das Verfahren zur Umwandlung der "Kultivierung Speckhöfe" in eine Aushubdeponie für den Projektwerber Arno Schafferer ist bei der Abteilung Umweltschutz des Landes anhängig, aber bis zum heutigen Datum noch nicht eröffnet.

Unsere Stellungnahme bezieht sich zunächst einmal auf die juristische Klärung bezüglich Rechtmäßigkeit eines Behördenverfahrens zur Genehmigung einer Deponie für Bodenaushub, bei welchem der Wald bereits gerodet, die Deponie bereits errichtet ist und das Erdreich vorab in einer Menge abgelagert wurde, die weit jenseits der Vorgaben des damaligen Errichtungsbescheides zur "Kultivierung Speckhöfe" liegt.

Ergänzend möchten wir an dieser Stelle noch einmal festhalten, dass sich zwischen dem Einreichprojekt zur Kultivierung Speckhöfe vom 23.8.2012 (unter Technische Details) und den Messungen der Abt. Geoinformation des Amtes der Tiroler Landesregierung, am 15.5.2015 an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Umweltreferat, Herr Lechleitner) übermittelt, eine Kubaturdifferenz von 21.401 m³ zu viel gelagerter Erdmenge ergibt. Dies stellt eine Menge gelagerten Aushubs dar, die weit jenseits des Urteils des Höchstgerichts von 10.000m³ liegt. Die gesamte Ablagerungsmenge, inklusive des laut Einreichprojekt bescheidgemäßen Anteils der "Kultivierung Speckhöfe" von 11.920 m³, beträgt somit laut Abt. Geoinformation des Landes 33.321 m³.

Als weitere, für das örtliche Raumordnungskonzept relevante Angelegenheit ergibt sich die Tatsache, dass laut Abt. Umweltschutz des Landes (Dr. Kapeller) die Umwandlung der "Kultivierung Speckhöfe" in eine Bodenaushubdeponie eine Widmungsänderung von "Landwirtschaftliche Freihaltefläche" auf "Aushubdeponie" seitens der Gemeinde zwangsweise zur Folge haben dürfte. Damit sehen wir Auswirkungen auf die örtliche Raumplanung und das fortgeschriebene, örtliche Raumordnungskonzept.

Unsere Stellungnahme bezieht sich an dieser Stelle auf eine raumordnungsmäßige Klärung einer Widmungsänderung bei der Umwandlung der nicht bescheidgemäß errichteten "Kultivierung Speckhöfe" in eine Aushubdeponie.

Weiters ergibt sich in diesem Zusammenhang wahrscheinlich die Problematik, dass die forstlich erteilte Rodungsbewilligung (Ing. Raggl, Bezirksforstinspektion) zur Errichtung der, nicht bescheidgemäß ausgeführten, "Kultivierung Speckhöfe" sich explizit auf den Zweck "Landwirtschaftliche Agrarstrukturverbesserung" bzw. "Mähwiese" bezieht. Nach Rechtsberatung sehen wir die Problematik, dass die explizit ihrem Zweck zugeordnete Rodungsbewilligung zur Errichtung der "Kultivierung Speckhöfe" von 2013 nicht einfach in einem Verfahren zur Umwandlung der Kultivierung in eine Aushubdeponie übernommen werden kann und das Forstverfahren zur Erteilung einer (fiktiven) Rodungsbewilligung neu durchgeführt werden muss.

An dieser Stelle bezieht sich unsere Stellungnahme auf die Bitte zur Überprüfung der Tauglichkeit der Rodungsbewilligung "Kultivierung Speckhöfe" bezüglich Umwandlung der nicht bescheidgemäßen "Kultivierung Speckhöfe" in eine Aushubdeponie.

Ähnlich verhält es sich mit dem Verfahren zur Genehmigung der "Kultivierung Speckhöfe" im "öffentlichen Interesse" nach § 29 (1) lit. b TNSchG, im speziellen Fall zur wirtschaftlichen Betriebsverbesserung und Senkung der Futterkosten, in welchem die Gemeinde ihre Parteistellung nicht hinreichend wahrgenommen hat.

An dieser Stelle bezieht sich unsere Stellungnahme auf die juristische Klärung der Parteistellung der Gemeinde in diesem neuen Naturschutzverfahren. Weiters bezieht sich unsere Stellungnahme auf die Bitte zur kritischen Überprüfung der Erteilung einer Naturschutzbewilligung im "öffentlichen Interesse", da naturgemäß nicht jede Aushubdeponie im "öffentlichen Interesse" liegt. Schon gar nicht in einem Naherholungsgebiet wie der Naturparkgemeinde Gnadewald an der Grenze zum Naturpark Karwendel.

Genau wegen diesem, nicht gegebenen, öffentlichen Interesse wurde ein weiterer Antrag auf eine weitere Aushubdeponie mit 26.0000m³, am 8.5.2014 bei der Behörde von Ex-Bürgermeister Günter Strasser beantragt, mit Bescheid der Behörde vom 6.3.2017 bereits abgelehnt.

Weiters gehen wir nach Rechtsberatung davon aus, dass eine Verhandlung nach dem Wasserrecht im Genehmigungsverfahren zur Umwandlung der "Kultivierung Speckhöfe" in eine Aushubdeponie nötig sein wird.

Weiters bitten wir um Klärung folgender, ebenfalls das örtliche Raumordnungskonzept betreffender Fragen:

Steht dieses Neuansuchen auf Aushubdeponie bei der Abt. Umweltschutz vom 26.7.2017 in einer juristischen Verbindung zur nicht bescheidgemäßen "Kultivierung Speckhöfe" oder haben wir es, vor allem durch einen neuen Antragsteller (Arno Schafferer statt Ex-Bürgermeister Günter Strasser) mit einem völlig neuen Projekt zu tun ?

Wie verhält es sich mit der aufschiebenden Wirkung gegen eine Vollstreckung zur bescheidgemäßen Wiederherstellung der "Kultivierung Speckhöfe", wenn es sich um ein neues, juristisch getrenntes Projekt handelt?

Haben wir es, im Falle der Genehmigung, mit einer geschlossenen Aushubdeponie zu tun, die nur dem Zweck des juristisch geheilten Verbleibs des illegal aufgebracht Erdreichs dient, oder haben wir es mit einer Aushubdeponie zu tun, die offen, also in Betrieb befindlich, weitergeführt werden soll, oder kann für diese Deponie zu einem späteren Zeitpunkt um eine Erweiterung und Inbetriebnahme angesucht werden ?

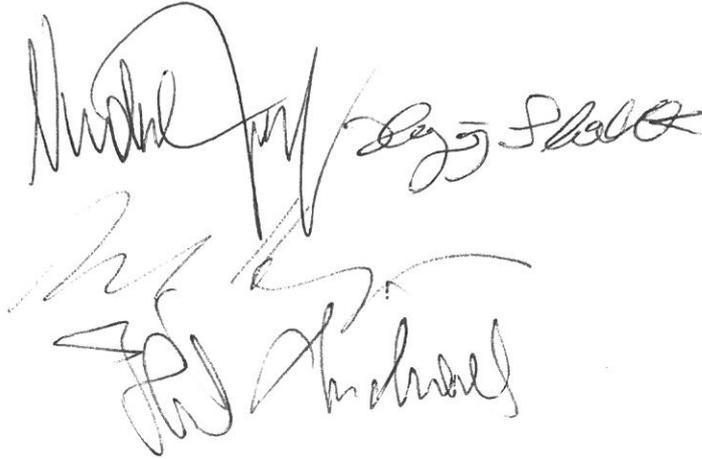
Wie wird im Falle einer Genehmigung dieser Deponie sichergestellt, dass die derzeit nicht bescheidgemäß errichteten Schutzmaßnahmen gegen Oberflächenwässer, welche die Häuser südlich der "Kultivierung Speckhöfe" gefährden, aufgrund der neuen Gegebenheiten neu berechnet, zeitnah errichtet und entsprechend kollaudiert werden ?

Wie wird juristisch sichergestellt, dass eine positive Entscheidung des Antrags auf Aushubdeponie das Urteil des Höchstgerichts vom 24.1.2017 zur bescheidgemäßen Wiederherstellung der "Kultivierung Speckhöfe" juristisch nicht unterläuft?

Wir bitten um Bestätigung des Eingangs unserer Stellungnahme und bitten, die angesprochenen Themen und Fragen zu behandeln und zeitnah zu beantworten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

GV Josef Niederhauser
GV Hansjörg Schallhart
GR Dr. Robert Hehenwarter
GR Michael Heiß

The image shows four handwritten signatures in black ink. The top signature is the most prominent and appears to be 'Michael Heiß'. Below it are three other signatures, which are less legible but correspond to the names listed in the text block: 'GV Josef Niederhauser', 'GV Hansjörg Schallhart', and 'GR Dr. Robert Hehenwarter'.

3

| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 20.12.17 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | erledigt: |

Gemeinde Gnadenwald

Von: Peter Wachter <peter.wachter@me.com>
Gesendet: Dienstag, 19. Dezember 2017 18:48
An: Gemeinde Gnadenwald
Betreff: Stellungnahme Raumordnungskonzept der Gemeinde Gnadenwald vom 5.12. Zahl: VO—A (alt 031-1/2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb offener Frist möchte ich gem § 64 TROG 2016 als Grundstückseigentümer (Grundstücksnummer 725/4) zur geänderten Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadenwald vom 5.12. Zahl: VO—A (alt 031-1/2017), wie folgt Stellung nehmen:

Auffallend bei der erneuten Kundmachung ist insbesondere, dass nicht alle Änderungen ordnungsgemäß aufgeführt sind. So wurde im neuen Verordnungsentwurf beim Baugebiet W24 folgender Satz eingefügt: „Für die Fläche W24 ist bei Geländeänderungen bergseits der Widmungsflächen eine Neubeurteilung durchzuführen, da die Lage außerhalb der Gefahrenzone von den künstlich geschaffenen Geländebeziehungen bergseits der Erweiterungsflächen abhängig sind.“

Diese Veränderung wurde jedoch in der Kundmachung als Änderung nicht erwähnt. Da es sich aus meiner Sicht nun jedenfalls auch um eine Änderung der Verordnung betreffend W24 handelt, möchte ich hierzu meine Stellungnahme vom 28.11.17 wiederholen bzw. ergänzen. Außerdem sei noch angemerkt, dass nach § 64 Abs 4 TROG bei einer Änderung des Entwurfs gem § 64 Abs 1 TROG erneut ein Stellungnahmerecht zum Gesamtentwurf und nicht nur zu den geänderten Teilen besteht.

Gem § 67 TROG 2016 ist der Fortschreibung die aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht zu erteilen wenn das Konzept Raumordnungsprogrammen oder anderen vorrangigen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen des Landes widerspricht oder sonst eine im überörtlichen Raumordnungsinteresse des Landes gelegene Entwicklung der Gemeinde verhindert oder erschwert oder

unionsrechtliche Verpflichtungen Österreichs, insbesondere die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung, nicht berücksichtigt.

Entsprechend den Bevölkerungsprognosen wird von einem Baulandbedarf von ungefähr 1,7 ha bis ins Jahr 2025 ausgegangen. Alleine die im neuen Raumordnungskonzept vorgesehenen, neuen Baugebiete machen ca. 1,7 ha aus. Gewidmete, unbebaute Grundstücke machen in der Flächenaufstellung (Planungsstand 30.8.2016) zum Raumordnungskonzept insgesamt 4,5 ha aus. Ungewidmete, unbebaute Grundstücke ca. 1,7 ha. Dies macht in Summe 7,9 ha theoretisch verfügbaren Baulands in Gnadenwald. Zieht man von 7,9 ha Gesamtsumme nun die 4,5 ha gewidmeten, unbebauten Grundstücke mit dem Argument "an dieses Bauland kommt man nicht dran" ab, dann kommt man auf 3,4ha neues Bauland, also die doppelte Menge, die sich aus der Berechnung des Baulandbedarfs des fortgeschriebenen Raumordnungskonzepts bis 2025 ergeben würde.

Diese weit über den Bedarf hinausgehende Versiegelung von Flächen widerspricht nationalen und internationalen Vorgaben. Die Thematik versiegelter Flächen ist nicht auf dicht besiedelte Gebiete oder kleinräumige Regionen einzugrenzen. Der Nutzungsdruck führt auch in der Kulturlandschaft und in ausgewiesenen Schutzgebieten zu Problemen und stellt ein massives länderübergreifendes Problem dar. Vor allem bei Starkregenereignissen sind tiefer gelegene Staaten und Unterlieger von hohen Wasserständen betroffen. Den Vorgaben der EU - Bodenschutzrichtlinie sowie dem Protokoll der Alpenkonvention im Bereich Bodenschutz entsprechend, wird der

sparsame und schonende Umgang mit Boden sowie die Beschränkung der Versiegelung von Böden vorgeschrieben. Die Reduktion der Versiegelung wurde auch als Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie Österreichs festgelegt. Eine mögliche Widmung von weit über den Bedarf hinausgehenden Baulandes widerspricht somit den überörtlichen Raumordnungsinteresse des Landes und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs.

Ein weiterer Versagungsgrund gem § 67 TROG besteht, wenn der Gemeinde unvertretbar hohe finanziellen Belastungen drohen und somit die Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen in Frage gestellt würden.

Dies Gefahr besteht bei dem im Konzept enthaltenen Baugebiet W24. Durch die vielen offenen Rechtsfragen beim Projekt „Kultivierung Speckhöfe“ macht es aus derzeitiger Sicht keinen Sinn, dieses Gebiet im Konzept als Bauland auszuweisen. Diese rechtlich ungeklärten Sachverhalte zu den Themen „Bestandspflicht des südlich gelegenen Waldes“, „nicht Bescheid gemäße Ausführung des Errichtungsbescheides“, „offenes Genehmigungsverfahren Bodenaushubdeponie“, „unzureichende Hochwasserschutzmaßnahmen“ können bei Fortschreibung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und damit einhergehenden Rechtsstreitigkeiten und finanziellen Belastungen für die Gemeinde führen. Außerdem verdichten sich die Anzeichen, dass die Behörde rechtswidrig keine wasserrechtliche Verhandlung des Projekts durchgeführt hat. Selbst die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, Mittleres Inntal, geht mittlerweile davon aus, dass für das Projekt „Kultivierung Speckhöfe“ ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt hätte werden müssen. Sollte dieses Verfahren nun im Nachhinein durchgeführt werden, ist ein Ausgang völlig offen und damit auch eine Eignung als Baulandreserve.

Es wäre daher aus Sicht der Aufsichtsbehörde ratsam, vor einer Ausweisung als Bauland, alle rechtlichen Unsicherheiten einer Klärung zuzuführen und danach erst bei Bedarf (siehe oben), die Ausweisung vorzunehmen. Dass selbst der Gemeinde diese Unsicherheiten bewusst sind, zeigt die Änderung des Entwurfs mit der eingefügten Ankündigung dass „*bei Geländeänderungen bergseits der Widmungsflächen eine Neubeurteilung durchzuführen sei,..*“. Es ist daher vollkommen unverständlich, warum seitens der Gemeinde im vollem Bewusstsein, dass beim Baugebiet W24 erhebliche rechtliche Unsicherheiten bestehen, die Forderung einer Aufnahme in das örtliche Raumordnungskonzept bestehen bleibt. Dies wie oben angeführt, auch noch unter dem Aspekt, dass auch ohne W24 Baulandreserven in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Freundliche Grüße

Peter Wachter

Absender:

Klaus Rötter, 6069 Gnadenwald, HN 118e

An die
Frau Bürgermeisterin
von Gnadenwald
Abt. Raumordnung

| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 22.12.2017 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | erledigt: |

Gnadenwald, Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Hinsichtlich des geplanten Wohngebietes W 24 im Raumordnungskonzept 2017 (derzeit zur Auflage in der Gemeindestube) möchte ich hiermit meinen Einwand hinterlegen.

Der Waldstreifen südlich der „Kultivierung Speckhöfe“ ist laut gültigem Bescheid der BH Innsbruck unverzichtbarer Bestandteil der Schutzmaßnahmen der angrenzenden Häuser, sowie als Sichtschutz im Rahmen der Vorgaben hinsichtlich Natura 2000 (Alpenpark Karwendel) sowie dem Erholungsweg nördlich der „Kultivierung Speckhöfe“ unverzichtbar und dauerhaft zu erhalten. Es ist die Ausweisung eines Wohngebietes W24 genau an dieser Stelle unzulässig und widerspricht somit meiner Auffassung von Recht.

Ich bitte Sie, meinen Einwand zu protokollieren.

Mit freundlichen Grüßen



Absender:

Paul Pletter, 6069 Gnadenswald, HNR 1189

An die
 Frau Bürgermeisterin
 von Gnadenswald
 Abt. Raumordnung

| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 22.12.2017 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | erledigt: |

Gnadenswald, Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Hinsichtlich des geplanten Wohngebietes W 24 im Raumordnungskonzept 2017 (derzeit zur Auflage in der Gemeindestube) möchte ich hiermit meinen Einwand hinterlegen.

Der Waldstreifen südlich der „Kultivierung Speckhöfe“ ist laut gültigem Bescheid der BH Innsbruck unverzichtbarer Bestandteil der Schutzmaßnahmen der angrenzenden Häuser, sowie als Sichtschutz im Rahmen der Vorgaben hinsichtlich Natura 2000 (Alpenpark Karwendel) sowie dem Erholungsweg nördlich der „Kultivierung Speckhöfe“ unverzichtbar und dauerhaft zu erhalten. Es ist die Ausweisung eines Wohngebietes W24 genau an dieser Stelle unzulässig und widerspricht somit meiner Auffassung von Recht.

Ich bitte Sie, meinen Einwand zu protokollieren.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Pletter

Absender:

Fritz Pletzer, 6669 Gnadenwald, 4412 118

An die
 Frau Bürgermeisterin
 von Gnadenwald
 Abt. Raumordnung

| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 22.12.2017 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | erledigt: |

Gnadenwald, Dezember 2017

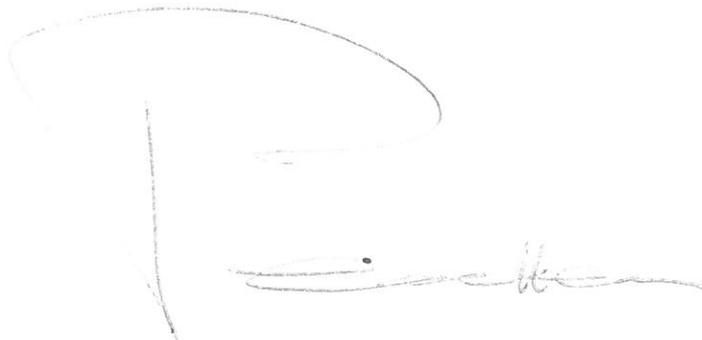
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Hinsichtlich des geplanten Wohngebietes W 24 im Raumordnungskonzept 2017 (derzeit zur Auflage in der Gemeindestube) möchte ich hiermit meinen Einwand hinterlegen.

Der Waldstreifen südlich der „Kultivierung Speckhöfe“ ist laut gültigem Bescheid der BH Innsbruck unverzichtbarer Bestandteil der Schutzmaßnahmen der angrenzenden Häuser, sowie als Sichtschutz im Rahmen der Vorgaben hinsichtlich Natura 2000 (Alpenpark Karwendel) sowie dem Erholungsweg nördlich der „Kultivierung Speckhöfe“ unverzichtbar und dauerhaft zu erhalten. Es ist die Ausweisung eines Wohngebietes W24 genau an dieser Stelle unzulässig und widerspricht somit meiner Auffassung von Recht.

Ich bitte Sie, meinen Einwand zu protokollieren.

Mit freundlichen Grüßen



Absender: **RIEDL - SWAROVSKI ANDRIEA**
HAUS Nr. 113
6068 GNADENWALD

| | |
|--|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 27.12.17 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: <input checked="" type="checkbox"/> | erledigt: |

An die
 Frau Bürgermeisterin
 von Gnadenwald
 Abt. Raumordnung

Gnadenwald, Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Hinsichtlich des geplanten Wohngebietes W 24 im Raumordnungskonzept 2017 (dabei zur Auflage 2. der Bebauungspläne) möchte ich meinen Einwand hinterlegen.

Der Waldstreifen südlich der „Kultivierung Speckhöfe“ ist laut gültigem Bescheid der BH Innsbruck unverzichtbarer Bestandteil der Schutzmaßnahmen der angrenzenden Häuser, sowie als Sichtschutz im Rahmen der Vorgaben hinsichtlich Natura 2000 (Alpenpark Karwendel) sowie dem Erholungsweg nördlich der „Kultivierung Speckhöfe“ unverzichtbar und dauerhaft zu erhalten. Es ist die Ausweisung eines Wohngebietes W24 genau an dieser Stelle unzulässig und widerspricht somit meiner Auffassung von Recht.

Ich bitte Sie, meinen Einwand zu protokollieren.

Mit freundlichen Grüßen



Absender: **RIEDL DIETMAR**
HAUS Nr. 113
GOS GNADENWALD

An die
 Frau Bürgermeisterin
 von Gnadenwald
 Abt. Raumordnung

| | |
|--|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 24.12.17 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: <input checked="" type="checkbox"/> | erledigt: |

Gnadenwald, Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Hinsichtlich des geplanten Wohngebietes W 24 im Raumordnungskonzept 2017 (derzeit zur Auflage in der Gemeindestube) möchte ich hiermit meinen Einwand hinterlegen.

Der Waldstreifen südlich der „Kultivierung Speckhöfe“ ist laut gültigem Bescheid der BH Innsbruck unverzichtbarer Bestandteil der Schutzmaßnahmen der angrenzenden Häuser, sowie als Sichtschutz im Rahmen der Vorgaben hinsichtlich Natura 2000 (Alpenpark Karwendel) sowie dem Erholungsweg nördlich der „Kultivierung Speckhöfe“ unverzichtbar und dauerhaft zu erhalten. Es ist die Ausweisung eines Wohngebietes W24 genau an dieser Stelle unzulässig und widerspricht somit meiner Auffassung von Recht.

Ich bitte Sie, meinen Einwand zu protokollieren.

Mit freundlichen Grüßen

Riedl Dietmar

| | | | |
|--|--|------------------------|-----------|
| Absender: | | GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Bruno Proxauf A-6060 Gnadewald 68 | | Eingang am: 28.12.17 | |
| | | Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | | erledigt: | |

An die
 Frau Bürgermeisterin
 von Gnadewald
 Abt. Raumordnung

Gnadewald, Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Hinsichtlich des geplanten Wohngebietes W 24 im Raumordnungskonzept 2017 (derzeit zur Auflage in der Gemeindestube) möchte ich hiermit meinen Einwand hinterlegen.

Der Waldstreifen südlich der „Kultivierung Speckhöfe“ ist laut gültigem Bescheid der BH Innsbruck unverzichtbarer Bestandteil der Schutzmaßnahmen der angrenzenden Häuser, sowie als Sichtschutz im Rahmen der Vorgaben hinsichtlich Natura 2000 (Alpenpark Karwendel) sowie dem Erholungsweg nördlich der „Kultivierung Speckhöfe“ unverzichtbar und dauerhaft zu erhalten. Es ist die Ausweisung eines Wohngebietes W24 genau an dieser Stelle unzulässig und widerspricht somit meiner Auffassung von Recht.

Ich bitte Sie, meinen Einwand zu protokollieren.

Mit freundlichen Grüßen



| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 5.1.18 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | erledigt: |

Absender:
 Susanne Platter
 Untergreith 123
 8453 St. Johann i.S.

An die
 Frau Bürgermeisterin
 von Gnadenwald
 Abt. Raumordnung

Gnadenwald, Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Hinsichtlich des geplanten Wohngebietes W 24 im Raumordnungskonzept 2017 (derzeit zur Auflage in der Gemeindestube) möchte ich hiermit meinen Einwand hinterlegen.

Der Waldstreifen südlich der „Kultivierung Speckhöfe“ ist laut gültigem Bescheid der BH Innsbruck unverzichtbarer Bestandteil der Schutzmaßnahmen der angrenzenden Häuser, sowie als Sichtschutz im Rahmen der Vorgaben hinsichtlich Natura 2000 (Alpenpark Karwendel) sowie dem Erholungsweg nördlich der „Kultivierung Speckhöfe“ unverzichtbar und dauerhaft zu erhalten. Es ist die Ausweisung eines Wohngebietes W24 genau an dieser Stelle unzulässig und widerspricht somit meiner Auffassung von Recht.

Ich bitte Sie, meinen Einwand zu protokollieren.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Platter

Absender:
 MARINA PREGETTER
 HNR. MG D
 6069 GNADENWALD

An die
 Frau Bürgermeisterin
 von Gnadenwald
 Abt. Raumordnung

| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 04.01.2018 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | erledigt: |

Gnadenwald, Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Hinsichtlich des geplanten Wohngebietes W 24 im Raumordnungskonzept 2017 (derzeit zur Auflage in der Gemeindestube) möchte ich hiermit meinen Einwand hinterlegen.

Der Waldstreifen südlich der „Kultivierung Speckhöfe“ ist laut gültigem Bescheid der BH Innsbruck unverzichtbarer Bestandteil der Schutzmaßnahmen der angrenzenden Häuser, sowie als Sichtschutz im Rahmen der Vorgaben hinsichtlich Natura 2000 (Alpenpark Karwendel) sowie dem Erholungsweg nördlich der „Kultivierung Speckhöfe“ unverzichtbar und dauerhaft zu erhalten. Es ist die Ausweisung eines Wohngebietes W24 genau an dieser Stelle unzulässig und widerspricht somit meiner Auffassung von Recht.

Ich bitte Sie, meinen Einwand zu protokollieren.

Mit freundlichen Grüßen



Absender:
 MATHIAS PREGETER
 HNR. 116 D
 6063 GNADENWALD

An die
 Frau Bürgermeisterin
 von Gnadewald
 Abt. Raumordnung

| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 04.01.2018 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | erledigt: |

Gnadewald, Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Hinsichtlich des geplanten Wohngebietes W 24 im Raumordnungskonzept 2017 (derzeit zur Auflage in der Gemeindestube) möchte ich hiermit meinen Einwand hinterlegen.

Der Waldstreifen südlich der „Kultivierung Speckhöfe“ ist laut gültigem Bescheid der BH Innsbruck unverzichtbarer Bestandteil der Schutzmaßnahmen der angrenzenden Häuser, sowie als Sichtschutz im Rahmen der Vorgaben hinsichtlich Natura 2000 (Alpenpark Karwendel) sowie dem Erholungsweg nördlich der „Kultivierung Speckhöfe“ unverzichtbar und dauerhaft zu erhalten. Es ist die Ausweisung eines Wohngebietes W24 genau an dieser Stelle unzulässig und widerspricht somit meiner Auffassung von Recht.

Ich bitte Sie, meinen Einwand zu protokollieren.

Mit freundlichen Grüßen





Amtssigniert. SID2018011060117
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 11.01.18 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | erledigt: |

Amt der Tiroler Landesregierung

Bau- und Raumordnungsrecht

lt. Verteiler

Mag. Julia Liener

Telefon +43 512 508 2724

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Robert Hehenwarter, Anfrage zur Kundmachung der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald

Geschäftszahl RoBau-2-002/64/13-2018

Innsbruck, 10.01.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Hehenwarter!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 3.1.2018 kann seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht folgendes mitgeteilt werden:

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass bei der Auflage des Entwurfs der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald die Kundmachungsmuster, die an alle Gemeinden Tirols von der Rechtsabteilung übermittelt werden, zur Anwendung kamen. Zur Anwendung dieser gibt es keine Verpflichtung, jedoch wird diese empfohlen.

Im § 64 TROG 2016 finden sich die Bestimmungen zum Verfahren zur Erlassung der Fortschreibung und wird in Abs. 4 das Procedere bei einer Änderung des Entwurfs nach dessen Auflage dargelegt. Laut dem Wortlaut des geltenden TROG 2016 heißt es sinngemäß, dass der Entwurf nach einer Änderung neuerlich aufzulegen ist und zu diesem Stellungnahmen abgegeben werden können.

Eine Auslegung der Bestimmung nach deren Sinn und Zweck ergibt unzweifelhaft, dass sich die Möglichkeit der Stellungnahme auf die Änderungen des Entwurfes zu beziehen hat. Einerseits ist dies aus verfahrensökonomischer Sicht die einzig sinnvolle Auslegung, andererseits ist durch die Möglichkeit zu jedem Bestandteil des Entwurfs einmal eine Stellungnahme abzugeben, der rechtliche Anspruch der Beteiligung der Öffentlichkeit am Verordnungserlassungsverfahren iSd Tiroler Raumordnungsgesetzes erfüllt und ist nicht erklärbar weshalb eine erneute Stellungnahme zu nicht geänderten Bestandteilen des ersten Entwurfs erneut zu behandeln sein sollten. Diese Auslegung schafft weder eine feststellbare Rechtsunsicherheit noch wird dadurch die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung am Verordnungsverfahren geschmälert. Dementsprechend wird davon auszugehen sein, dass die Möglichkeit der Stellungnahme bei der zweiten und jeder weiteren Auflage sich nur auf die geänderten Bestandteile des Entwurfs bezieht.

Trotz dieser Auslegung wird zum Zwecke vollständiger Transparenz der Gemeinde im konkreten Fall empfohlen die Stellungnahmen erneut im Gemeinderat zu behandeln.

Dieses Schreiben ergeht abschriftlich an die Gemeinde Gnadewald sowie an die Landesvolksanwaltschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Liener

Erght an:

Robert Hehenwarter, per E-Mail an: robert.hehenwarter@me.com

Gemeinde Gnadewald, per E-Mail an: gemeinde@gnadenwald-tirol.at

Landtag, Landesvolksanwältin, per E-Mail an: landesvolksanwaltschaft@tirol.gv.at, z.H. Dr. Siegele



An das
 Gemeindeamt Gnadewald
 Nr. 51
 6069 Gnadewald

| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 13.12.17 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | erledigt: |

Innsbruck, am 7. Dezember 2017/ns

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
 3131/1247-2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
 OR DI Leopold Stepanek/21

Fortschreibung des ÖROK Verordnungsplan A vom 5. Oktober 2017; Stellungnahme

SACHVERHALT

Die Gemeinde Gnadewald plant die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Basis eines neu ausgearbeiteten Verordnungsplanes, welcher sich vom 18. Oktober 2017 bis einschließlich 29. November 2017 in Auflage befunden hat. Bei Einsichtnahme in den Plan durch den gefertigten Sachverständigen konnte festgestellt werden, dass die Gefahrenzonen des ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplanes Gnadewald, Revision 2017, vollständig und richtig übernommen worden sind. Der Gefahrenzonenplan, Revision 2017, wurde mit Zl. LE.3.3.3/0065-III/5/2017 vom 9. August 2017 ministeriell genehmigt und bereits im Stadium der fachlichen Vorprüfung dem Verfasser des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die im Rahmen der kommissionellen Überprüfung durchgeführten Änderungen sind ebenfalls in das ÖRK eingearbeitet.

Hinsichtlich der Ausweisungen des Gefahrenzonenplanes wird festgestellt, dass sich gegenüber dem alten Gefahrenzonenplan im Bereich der Wildbäche Anpassungen an die tatsächliche Geländesituation und geringfügige Änderungen ergeben haben. Die einzige Ausnahme davon bildet der Bereich Rekultivierung Speckhöfe, in dem ein mehrerer Hektar großer Bereich aus der Gelben Gefahrenzone herausgenommen werden konnte. Bei der St. Martin-Lawine hat sich eine durch die Verschärfung der Kriterien auf Basis des Erlasses vom 1. Juli 1999 notwendige Ausweitung der Roten Gefahrenzone ergeben.

Innerhalb der Roten Lawinengefahrenzone der St. Martin-Lawine sind Bestandswidmungen vorhanden. Diese betreffen Sonderflächen, deren Widmungszweck (Minigolfplatz, Reitplatz) auf eine Nutzung im Sommer abzielt. Ansonsten sind innerhalb der Roten Gefahrenzonen keine bestehenden Ausweisungen vorhanden.



Zu den neu vorgenommenen Ausweisungen wird wie folgt festgestellt:

S02 – Sonderfläche landwirtschaftliches Gebäude: Pferdestall:

Diesbezüglich liegt bereits ein Einzelgutachten mit Zl. 3131/1068-2017 vom 11. Oktober 2017 vor. Die Fläche berührt einen Braunen Hinweissbereich "Rutschung" sowie die Gelbe Lawinengefahrenzone der St. Martin-Lawine geringfügig.

S05 – Sonderfläche für Gastgarten anschließend an Sonderfläche Pension und Café Martinsstube:

Diese Ausweisung liegt zur Gänze innerhalb der Gelben Lawinengefahrenzone der St. Martin-Lawine an deren äußerem östlichen Rand.

L02:

Die Fläche liegt im westlichen Anschluss an ein bestehendes Siedlungsgebiet, berührt mit ihrer nordwestlichen Ecke geringfügig die Gelbe Wildbachgefahrenzone der Vorbergrunzen und liegt wie der Bestand zur Gänze innerhalb eines Braunen Hinweissbereiches "Überflutung".

W24:

Die gesamte Fläche liegt im Schutz der Rekultivierung Speckhöfe außerhalb der ausgewiesenen Gefahrenzonen nördlich anschließend an das bestehende Siedlungsgebiet.

W05:

Die Fläche betrifft das bestehende Siedlungsgebiet südlich und westlich anschließend an die Neuausweisung W24. Eine geringfügige Erweiterung am nordöstlichen Rand östlich anschließend an W24 ist vorgesehen. Die Erweiterungsfläche liegt ebenfalls außerhalb der Gefahrenzonen im Schutz der Rekultivierung Speckhöfe.

Die Neuausweisungen W24, W21, W22, W23, M02 und S16 liegen alle samt innerhalb des raumrelevanten Bereichs und außerhalb der ausgewiesenen Gefahrenzonen und Hinweissbereiche.

BEURTEILUNG

Hinsichtlich aller außerhalb der ausgewiesenen Gefahrenzonen und Hinweissbereiche liegenden Erweiterungsflächen besteht aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren jedenfalls eine Nutzbarkeit hinsichtlich des angestrebten Nutzungszweckes.

Für die Fläche W24 und die Erweiterungsfläche von W5 ist bei Geländeänderungen bergseits der Widmungsflächen eine Neubeurteilung durchzuführen, da die Lage außerhalb der Gefahrenzone von den künstlich geschaffenen Geländebeziehungen bergseits der Erweiterungsflächen abhängig sind.

Zur Sonderfläche S02 liegt bereits eine Einzelbegutachtung vor.

Hinsichtlich der Sonderfläche S05 besteht prinzipiell kein Interessens- oder Nutzungskonflikt, da davon

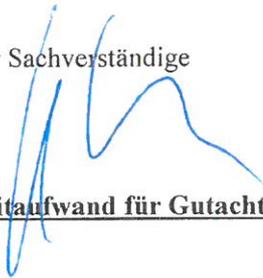
ausgegangen werden kann, dass der Gastgarten zu Zeiten von Großlawinengefahr nicht genutzt wird.

Hinsichtlich der Erweiterung des landwirtschaftlichen Mischgebietes L02 in Richtung Westen bestehen ebenfalls keine Bedenken, da die Gefahrenzone nur äußerst geringfügig berührt wird und der bestehenden Beeinträchtigung (Überflutung und hoher Grundwasserstand, dargestellt durch einen Braunen Hinweissbereich "Überflutung") mit entsprechenden baulichen Maßnahmen wirkungsvoll begegnet werden kann. Diesbezüglich ist die Beiziehung eines wildbachfachlichen Sachverständigen im Zuge des Bauverfahrens notwendig.

Zusammenfassend bestehen somit insgesamt keine Bedenken gegen Beschluss und Verordnung der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadenwald in der vorliegenden Form.

Mit freundlichen Grüßen

der Sachverständige



der Gebietsbauleiter



Zeitaufwand für Gutachtenerstellung: 3/2 Std.